



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 17. Jänner 2024

www.stadt-salzburg.at

14. Kundmachung

Kundmachung Satzung KKTB im Amtsblatt

GZ: 04/00/68327/2023/019

Betrifft:

Satzung der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetrieb der Stadt Salzburg

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 den Beschluss über die Änderung der Satzung der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg gefasst.

I. ABSCHNITT

Errichtung der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg

§ 1

Mit Sacheinlage- und Übernahmevertrag, abgeschlossen zwischen der TSG Tourismus Salzburg GmbH, vormals Paracelsus Bad- und Kurhaus GmbH und der Stadtgemeinde Salzburg hat die Stadtgemeinde Salzburg von den von ihr betriebenen Unternehmungen „Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Salzburg“ und „Kurhausbetriebe der Stadt Salzburg“ auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 31.12.2000 die Betriebe mit allen Aktiven und Passiven mit Ausnahme ihrer Immobilien und technischen Infrastruktureinrichtungen zur Fortführung dieser Betriebe in die TSG Tourismus Salzburg GmbH eingebracht.

§ 2

Auf Grund dieser Einbringung errichtet die Stadtgemeinde Salzburg gemäß der Ermächtigung in § 62 des Salzburger Stadtrechtes 1966 durch den Zusammenschluss des verbleibenden Teiles des Sondervermögens der bisher

bestehenden „Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Salzburg“ (Beschluss des Gemeinderates vom 19.2.1971 idF des Beschlusses vom 14.9.1988) und „Kurhausbetriebe der Stadt Salzburg“ (Beschluss des Gemeinderates vom 24.5.1957 idF des Beschlusses vom 14.9.1988) eine Unternehmung unter der Bezeichnung „Kongress, Kurhaus Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg-KKTB“.

Der Zusammenschluss erfolgt in der Weise, dass die „Kurhausbetriebe der Stadt Salzburg“ die „Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Salzburg“ mit Ablauf des 31.12.2000 aufnehmen.

§ 3

Die Kongress, Kurhaus und Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg bilden ein Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 4

Die Kongress, Kurhaus und Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg haben ihren Sitz in der Stadt Salzburg und sind im Firmenbuch des



Landesgerichtes Salzburg unter der FN 43716 p eingetragen.

II. ABSCHNITT

Satzung der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg

§ 5 Gegenstand

Betriebsgegenstand der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg ist die gewerbliche Vermietung und Verpachtung ihrer Immobilien und technischen Infrastruktureinrichtungen.

§ 6 Organe

Die Verwaltung, Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg obliegt

1. dem Gemeinderat gemäß § 7 dieser Satzung;
2. dem Stadtsenat gemäß § 8 dieser Satzung;
3. dem Bürgermeister gemäß § 9 dieser Satzung;
4. dem geschäftsführenden Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat gemäß § 10 dieser Satzung;
5. dem Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 7 Aufgaben des Gemeinderates

Dem Gemeinderat sind alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind, vorbehalten, insbesondere

1. die Veräußerung, die Verpachtung oder Auflassung der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg;
2. Übertragung der Gestion der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg;
3. die Abänderung der Satzung sowie die Schaffung grundsätzlicher Bestimmungen

über die Verwaltung, Geschäftsführung und Einrichtung der Kongress, Kurhaus, Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg;

4. die Änderung des Gegenstandes oder Geschäftsumfanges der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg;
5. die Beteiligung an anderen Unternehmungen;
6. die Feststellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr sowie die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
7. die Verwendung des Reingewinnes und Maßnahmen zur Deckung von Verlusten.

§ 8 Aufgaben des Stadtsenates

Dem Stadtsenat obliegen

1. die Bestellung, Enthebung und Versetzung des Direktors der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe der Stadt Salzburg;
2. die nach dem Anhang zur Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates zur Beschlussfassung zugewiesenen Angelegenheiten;
3. die Vorberatung und Antragstellung hinsichtlich aller dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters

(1) Dem Bürgermeister obliegt die Aufsicht über die Kongress, Kurhaus & Fremdenverkehrsbetriebe der Stadt Salzburg (§ 62 Abs.4 Stadtrecht 1966). Er überwacht insbesondere die Einhaltung des Wirkungsbereiches der nach dieser Satzung zuständigen Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Stadtsenates. Hat der Bürgermeister gegen die Zweckmäßigkeit oder die Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses des Gemeinderates oder Stadtsenates



Bedenken, so hat er gemäß § 43 Abs.2 bis 3 Stadtrecht 1966 vorzugehen.

(2) Der Bürgermeister kann vom Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen, in die Bücher Einsicht nehmen und Vermögensstände prüfen. Alle Berichte und Anträge an übergeordnete Organe sind ihm vorzulegen.

(3) Bei Ausübung seiner Befugnisse bedient sich der Bürgermeister des Magistrates; er kann jedoch auch sonstige sachkundige Personen zur Beratung beiziehen.

(4) Im Übrigen kommen dem Bürgermeister auch die ihm nach dem Anhang zur Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates (GGO) erteilten Ermächtigungen zu.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates

(1) Wenn dem Bürgermeister zu seiner Unterstützung in den Angelegenheiten der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe gemäß § 44 Stadtrecht 1966 ein geschäftsführender Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat beigegeben wird, so hat dieser alle nach dieser Satzung dem Bürgermeister zustehenden Aufgaben und Befugnisse nach seinen Weisungen und in seinem Namen zu vollziehen. Hat er jedoch gegen die Durchführung einer Weisung Bedenken, so kann er die Angelegenheit dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorlegen (§ 44 Stadtrecht 1966).

(2) Der geschäftsführende Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat hat den Bürgermeister und für den Fall, dass diesem gemäß § 44 Stadtrecht 1966 zur Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten ein anderer Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat beigegeben ist, auch diesen über die Geschäftsführung der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe auf dem Laufenden zu halten.

§ 11

Aufgaben und Befugnisse des Direktors der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe

(1) Soweit nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organes gegeben ist, obliegt dem Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe die Leitung dieses Unternehmens und die selbständige Führung der laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte.

(2) Der Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe hat rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, dass die Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen in jeder Hinsicht entsprechen sowie im Einklang mit den fortschreitenden Erkenntnissen der Wissenschaft, Technik und Betriebswirtschaft bleiben.

(3) Zu den laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere die bestimmungsgemäße Verfügung über die Anlagen der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe.

(4) Der Bürgermeister, der geschäftsführende Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat wird unbeschadet seiner Verantwortlichkeit bei den von ihm auf Grund des Anhangs zur Geschäftsordnung des Gemeinderates übertragenen Angelegenheiten vom Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe vertreten.

(5) Der Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe ist unmittelbar dem Bürgermeister oder im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Bürgermeister-Stellvertreters oder Stadtrates diesem unterstellt.

(6) Der Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe hat an den Sitzungen der Kollegialorgane der Stadtgemeinde Salzburg, soweit Angelegenheiten der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen.



§ 12

Vertretung und Firmenzeichnung

(1) Soweit sich nicht der Bürgermeister die Vertretung der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe vorbehält, obliegt diese dem Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe.

(2) Die firmenmäßige Unterzeichnung von Schriftstücken erfolgt, soweit in Abs.3 nicht anderes bestimmt, durch den Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe.

(3) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, sind nach den Vorschriften des § 42 Abs.2 Stadtrecht 1966 zu unterfertigen. Dies gilt auch für alle Urkunden über Rechtsakte, aus denen der Stadt Verbindlichkeiten erwachsen, sofern der Wert der Verbindlichkeit im Einzelfalle den Betrag von **EUR 150.000** überschreitet.

§ 13

Wirtschaftliche Bestimmungen

(1) Die Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

(2) Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(3) Für jedes kommende Wirtschaftsjahr ist ein Voranschlag zu erstellen, für jedes abgelaufene Wirtschaftsjahr ist ein Rechnungsabschluss zu erstellen. Dieser entspricht den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 und wird innerhalb des Haushaltes der Stadtgemeinde Salzburg auf einem eigenen Ansatz geführt. Die Fristen für die Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses richten sich nach den Vorgaben gemäß Salzburger

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Alexander Molnar

Stadtrecht 1966 idgF. Die Vorlage der Rechenwerke an den Gemeinderat erfolgt im Wege über die MA 4 - Finanzen.

§ 14

Mitwirkung des Magistrates

(1) Der Magistrat hat außer den ihm vom Bürgermeister gemäß § 9 Abs.3 dieser Satzung übertragenen Aufgaben für die Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Leistung des Schuldendienstes für die den Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe anzurechnenden Schulden der Stadt;

2. Beistellung des für die Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe benötigten Personals aus dem Stand der im Stellenplan des Magistrates angeführten Bediensteten gegen Erstattung des Personalaufwandes. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Direktor der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe zu treffen.

3. Besorgung der Kassen- und Buchführung der KKTB durch die MA 4 - Finanzen.

(2) Der Verkehr des Direktors der Kongress, Kurhaus & Tourismusbetriebe mit den Kollegialorganen ist über die Gemeinderatskanzlei abzuwickeln. Die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 13 und 15 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg (MGO) sind hierbei anzuwenden. Die Koordination zwischen den Kongress, Kurhaus & Tourismusbetrieben und dem Magistrat obliegt dem Magistratsdirektor.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://i777777o73746164742d73616c7a62757>